

**Zustimmungsgesetz zu den Begleitgesetzen zur Verfassung – Vorlage der Kirchenleitung der
EKKPS**

Die Synode möge beschließen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung zu den Begleitgesetzen zur Verfassung der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
(Zustimmungsgesetz zu den Begleitgesetzen zur Verfassung - ZustBeglG)**

Vom

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung und Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Synode stimmt den folgenden von der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am verabschiedeten Kirchengesetzen der zukünftigen Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu:

1. Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz),
2. Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (Kirchenkreisamtsgesetz),
3. Kirchengesetz über die Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Aufsichtsgesetz),
4. Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz).

§ 2

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ermächtigt, die weiteren für das Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erforderlichen Gesetze zu erlassen.

§ 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zu Maßnahmen des Kirchenamtes oder der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, die in Vorbereitung des Inkrafttretens der in §§ 1 und 2 genannten Gesetze vor Inkrafttreten der Verfassung der Evangelischen Kirche in

Mitteldeutschland erforderlich werden und das Recht der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen berühren, seine Zustimmung zu erteilen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2008 in Kraft.

....., den

(.....)